

Die Reichspolizeiordnung vom 19. November 1530

Frühneuhochdeutscher Originaltext

Römischer Keyserlicher Maiestat Ordnung und Reformation guter Pollicei im Heyligen Römischen Reich Anno M. D. XXX. zu Augspurg uffgericht.

Wir Karl der fünfft von Gotts gnaden Römischer Keyser / zu allen zeiten merer des Reichs / König inn Germanien / zu Castilien / zu Arragon / zu Legion / beyder Sicilien / zu Hierusalem / zu Hungern / zu Dalmatien / zu Croatien / Navarra / zu Granaten / zu Tolleten / zu Valentz / zu Gallitien / Maioricarum Hispalis / Sardinie / Cordube / Corsice / Murcie / Giennis / Algarbien / Algezire / zu Gibraltaris / und der Insulen Canarien / auch der Insulen Indiarum / und terre firme des meres Oceani etc. Ertzhertzog zu Osterreich / Hertzog zu Burgundi / zu Lotterich / zu Brabant / zu Steier / Kernten / zu Crain / Limpurg / Lützenburg / Geldern / Wirtenberg / Callabrie / Athenarum / Neopatrie etc. Graff zu Habspurg / zu Flandern / zu Tirol / zu Gortz / Parsiloni / zu Arthois / zu Burgundi. Pfaltzgraß inn Heingaw / zu Holandt / zu Selandt / zu Pfordt / zu Kiburg / zu Namur / zu Rossilion / zu Teritan / und zu Zütphen. Landtgraß inn Elsas. Margkraß zu Burgaw / zu Oristani / zu Gotiani / und des heiligen Römischen Reichs Fürst zu Schwaben / zu Cathilonia / Asturia etc. Herr inn Frießlandt / auff der Windischen marck / zu Portenaw / zu Biscaia / zu Molin / zu Salms / zu Trippoli / und zu Mecheln. Embieten allen und jeglichen unsern unnd des heiligen Reichs Churfürsten und Fürsten / geystlich und weltlich Prelaten / Graven / Freien Herrn / Rittern / Knechten / Hauptleuten / Schultheyßen / Burgermeistern / Richtern / Rädten / Burgern / und Gemeynden / und sunst allen andern unsern und des Reichs underthanen und getrewen / inn was wurden / standts oder wesen die seind / den dise unser ordnung oder abschrift do von zu sehen oder zu lesen für kommen / oder gezeygt wirt / unser gnad und alles gut. Nach dem wir zu unser ankunfft inn das heilig Römisch Reich eynen gemeynen Reichßtag allher gen Augspurg haben thun außschreiben / und darauff alle unsere unnd des heiligen Reichs Churfürsten / Fürsten unnd Stend zu erscheinen erfordert / sampt inen alles das für zu nemen / zu radtschlagen / zu handeln und zu schliessen / daß zu fürderst Gott dem Allmechtigen zu ehr und lob / gemeyner Christenheyt und Deutscher Nation zn wolfart / frid und eynigkeyt / auch dem heiligen Römischen Reich zu nutz auffnemen und gedeihen reychen möcht. Und wir aber inn beradtschlagung unnd handlung des Reichs sachen und geschäftten neben andern unordnungen mängeln und gebrechen befunden / daß / wiewol von vilen jaren her zu gehalten Reichßtügen von guten ordnungen unnd Pollicei / als der schweren unerhörten Gottblesterung / zutrinckens / übermässigkeyt köstlicher kleydung beradtschlagt / so hat doch solch ordnung zu keyner wircklichen volnziehung gereycht / dardurch dann Gottblesterung ungehörter weiß / auch das zutrincken inn gemeyn übung und brauch kommen. Deßgleichen hat köstlicheyt der kleydung under der Ritterschafft / Adel / Burger und Bawerßmann dermaß unnd also überhandt genommen / daß dardurch nit alleyn sonder person / sonder auch gemeyne landtschafft inn abnemen und ringerung irer narung gewachsen seind. Als nemlich so wirt durch die gülden dücher / sammat / damascken / athlaß / frembde dücher / köstliche bareten / perlin / untzgolt / der man sich jetzo zu köstlicheyt der kleydung gebraucht / eyn überschwencklich gelt auß Deutscher Nation gefürt / solche köstlicheyt der kleydung wirt auch durch auß also unmässig gebraucht / daß under dem Fürsten und Graffen / Graffen und Edelmann / Edelmann und Burger / Burger und Bawerßman keyn unterschied erkant werden mag.

Demnach haben wir / sampt Churfürsten / Fürsten / und Stenden zu eyner Göttlichen / ehrlichen / nützlichen und hoch noturfftigen reformation obberürter und anderer mängel und unordnung imm heiligen Reich folgende ordnung auffgericht / die wir euch allen sampt und sonder hiemit verkünden / und wöllen / daß ir der selbigen / alles innhalts bei straff und peen inn jedem artickel verleibt / strenglich und vestiglich für euch selbs gelebt / und die ewern do

hin weiset und vermöget die selbig unser ordnung und reformation bei vermeidung der selben straff also unnachlässlich zu halten und der nach kommen.

[1.] Von Gottblesterung und Gotts schwüren.

Wiewol inn geystlichen und weltlichen rechten / und darzu auff vordern gehalten Reichbtägen Gottblesterung und Gottßschwür bei hohen peenen unnd sttaffen verboten seind / so haben wir doch deßhalb wenig besserung befunden / sonder merung der selben laster / auch merckliche verseumlicheyt der oberkeyt halb an gebürender straff vermerckt. Dieweil aber solchs der beschwerlichsten übel eyns / dardurch Gott der almechtig nit alleyn gegen den übelthetern / sonder auch den oberkeyten die solchs zu werhen schuldig seind / unnd gedulden / zu den wercken des zorns und erschröcklicher / zeitlicher und ewiger straff bewegt wirt. Demnach setzen / orden und wöllen wir / daß keyner / wes standts oder wesens der sei / Gott unsern schöpffer / Marien seine außewelte muter und Gottes heyligen lestern / oder bei irem heyligen namen fluchen oder schweren / sonder die selben / wie hernach unterschiedlich gesetzt wirt / bei straff der peen do bei angezeygt / gantzlich vermeiden sollen. Unnd domit eyn jede oberkeyt und richter dester klarer und baß wiß unnd verstehn künden / wie Gottblesterung und Gottßschwür unterschiedlich zu straffen seind und solch gebürlich straff nach eyns jeden verwirkung dester unverhinderter / stattlicher und baß volnzogen werden mög / wöllen wir / daß sich eyn jede oberkeyt unnd richter nachvolgender unser ordnung der straff und überfarung halber halt.

Darauff setzen und ordnen wir / so jemandts / wes standts der were / hinfüro Gott zumessen würd / daß seiner Göttlichen Maiestat und gewalt nit bequem / oder mit seinen worten daß jhenig / so Gott zusteht / abschneiden wolt / als ob Gott eyn ding nit vermöcht / oder nit gerecht were / Gott seine heylige menscheit / oder darin fluchet / oder sunst der gleichen frevenliche verachtliche lester wort on mittel inn oder wider Gott sein aller heyligste menscheit / oder das Göttlich Sacrament des altars / oder lesterwort on mittel wider die muter Christi unsers seligmachers redet / daß der oder die selben durch die oberkeyt des orts / do solchs geschehen / erstlich vierdtzehen tag mit wasser und brot imm thorn gestrafft / wo aber der oder die selben zu dem andern mal inn solcher lesterung übertret / daß der oder die an irem gut / nach gestalt der überfarung / gestrafft / welche straff auf haußarme leut / oder arme jungkfrauen zu ehelicher außstewer gewendtt werden sol. Und ob die zu dem dritten mal mit solcher Gots lesterung verbrechen / alßdann sollen sie an irem leben / oder benennung etlicher irer glider / wie sich das nach gelegenheyt solcher geübter Gottblesterung und ordnung der recht eygent und gebürt peinlich gestrafft werden / unnd so solch lesterung beschehen / do bei zwo oder mer personen gewest / soll eyn jeglicher schuldig sein solchs der oberkeyt des orts am fürderlichsten und auffß lengst inn acht tagen den nechsten darnach volgend ungeverlich an zu bringen / do neben auch anzeygen / wer mer do bei gewest / unnd solch lesterung gehört hab / nach den selben (wo sie es selbs nit angeben) soll die oberkeyt inn geheym schicken / unnd ir jeden inn abwesen des andern notturfftiglich verhören / ob sie die oder der gleich lesterung also gehört / und wie solchs allenthalben geschehen / mit allen umbstenden fleissig erfahrung und erkündigung haben. Und dann die oberkeyt inn warheyt also befinden würd / daß solchs dem angeben gemeß / und die lesterung geschehen were / alßdann soll sie den lasterer / nach groß der übertretung inn straff nemen / und die selb unnachlässlich / innhalt obgemelter unserer ordnung straffen.

Wo auch eyner oder mer obgemelte lesterung / so sie die gehört / auff erfordern seiner ordenlichen oberkeyt gefertlich verhielten / und angeregter maß nit anbrechten / wöllen wir / daß der oder die selben durch die oberkeyt (als mit verhenger der Gottblesterung / nach gelegenheyt der sach) es sei an leib oder gut / hertiglich gestrafft werden sollen.

Würd aber eyns Fürsten / Graffen / Herrn / Commun oder eynes andern amptmann / deßgleichen die vom Adel / oder andere / die öbere gericht haben / umb schenck / gab oder gunst die jhenigen / so im angeben oder er befunden hett / daß Gott von inen gelestert worden / wie ob berüret / nit straffen / sonder solchs wissentlich undertrucken und verbergen /

sollen die selben ampt Edel unnd ander leut durch ire überherren / als die Landtbfürsten / Graffen / Herrn oder Communen / alßbald sie das erfahren / so ernstlich gestrafft / domit ire mißfallen darinn scheinbarlich vermerckt werd / so auch der Fürst / Graff / Herr oder Communen die selben ire Amptleut oder underthanen auch nit straffen / oder die lesterung selbs thun würden / sol gegen dem oder den selben unser Keyserlich Fiscal umm ire ungehorsam / als verhenger oder selbs thäter der selben Gottßlesterung / wie sich gebürt / procediern. So aber die oberkeyt die obgemelten Gottßlesterung zu straffen nit vermöcht / alßdann soll sie solchs unserm Keyserlichen Fiscal bei peen zehen marck goldts anzeygen / wider die selben soll der selb unser Fiscal / wie sich gebührt / ernstlich procediern.

Und so solche obgemelte Gottslesterung durch jemandts was standts der were / hohen oder nidern / der darumb zu gemelter gebürender leib oder todts straff nit bracht werden möcht / der selb / so er des mit recht überwunden / sol darumb ehrloß sein / und von meniglich darfür gehalten / der dann auch darauff als ehrloß gescholten werden mag / und dannocht nicht destominder / wo es beschehen kan / peinlich / wie obsteht / am leben oder glidern / nach gestalt seiner verwirckung gestrafft werden.

Und welche hierüber die angezeygten Gottslesterer / wie ob steht wissentlich und frevenlich zu diener auffnemen / mit inen handeln / sie fürdern / enthalten / und für schieben würden / domit sie der straff entweichen gegen den selben / sie weren groß oder kleyns standts / soll unser Keyserlich Fiscal vor unserm Keyserlichen Cammergericht ad penam arbitrariam procediern. So dann eyner / der nit vom Adel were / obgemelter Gottslesterung halber rechtflich würd / sol nichts destminder gegen im und seinen gütern / wie sich inn disen fällen / nach vermög der recht / gebürt / gehandelt werden.

[2.] Von lesterun der muter Christi und heyligen.

Item wo jemandts schwerlich on mittel wider die muter Christi unsers seligmachers redt / oder die lieben heyligen frevelich lestert / der oder die selben sollen darumb an leib oder gut / nach gelegenheyt oder gestalt solcher frevenlicher lesterung durch die selben oberkeyt / der das gebürt / gestrafft / unnd inn allen solchen vorgemelten straffungen nicht alleyn die größ der lesterung / sonder auch / ob die selb straffbar person darinnen offt überfaren / was sie darzu bewegt / und was standts oder wesens die sei / ermessen / unnd dem selben nach dise straff / nach vermög der recht / gemert oder geringert werden.

[3.] Von den zuhörern obgemelter Gottslesterung.

Item welcher oder welche obgemelte lesterung hören / oder inn iren heusern wissentlich gedulden / darzu still schweigen / und solchs der oberkeyt des ends nit ansagen oder eröffnen / die selbigen sollen / zu dem daß sie sich domit gegen Gott schwerlich verschulden / von irer oberkeyt nach gestalt der sachen gestrafft werden.

[4.] Von Gottsschwüren und flüchen.

Und nach dem diser zeit gemeyn / daß vil leut bei der krafft und macht Gottes / dem leib / glider / wunden / todt / marter / und Sacramenten unsers lieben herrn Jhesu Christi offt leichtfertiglich / frevenlich und bößlich schweren / oder übel ding fluchen / unnd höchlich zu fürchten ist / daß darumb Gott der Almechtig auch manigfeltige plag / die man diser zeit offentlich befindet / über landt unnd leut gehn laßt / nach dem seinen namen niemandts unnützlich oder eittel nemen oder gebrauchen soll / deßhalb dann solche Gottsschwür unnd flüch billich dester herter straff von der oberhandt haben sollen / und wöllen darauff / als offt eyn Burger / Handtwercker oder Bawerßmann / oder der gleichen ledigen gesellen unnd personen / innheimisch / oder frembde / obgemelter Gottsschwür eynen thun / daß der selbig mit dem thurn / oder sunst eyner gelt buß / nach gestalt und gelegenheyt seiner überfarung /

ernstlich gestrafft werden soll. Wer es aber sach / daß eynicher Churfürst / Fürst oder Standt eynich satzung hett / solcher schwür und fluchen halber auffgericht / die ernster unnd herter weren / dann dise oder hernachmals dergleichen auffrichten würden / soll durch dise ordnung der selben nichts benommen / sonder inn alle weg zugelassen sein.

Und so etlich oberkeyt für besser ansehen würd / solch geltstraff der Gottsschwürer und flücher zu erhöhen / das sollen sie nach gelegenheyt der sachen auch zu thun macht haben.

Und domit solche Gottsschwür nit verschwigen werden / so sol eyn jede oberkeyt / der an dem end buß und frevel gebürt / solchs zu erfahren und die gelt straff ordnung zum besten fürnemen.

[5.] Von des Adels und irer Reyßichen knecht Gottsschwüren und flüchen.

Item domit obgemelte Gottsschwür und flüchen bei Graffen / Herrn / und dem Adel (den es vil weniger dann minder personen gebürt / und ansteht) auch iren gedingten knechten und ehehalten vermitten und underlassen / und andere leut durch sie nit geergert werden / so wöllen wir / daß eyn jeder Churfürst und Fürst / Graffen und Herren / und vom Adel nach vermög diser Reichs ordnung bei irem hoffgesind und dienern gnediglich und zum besten ordnung und handthabung bei gebürlicher straff und peen fürnemen / domit obgemelte Gotts schwür und flüch bei irem hoffgesind / dienern und ehehalten nicht weniger / dann oben von andern unedeln Gottßlesterern gesetzt / gebüßet und gestrafft werden.

Daß auch eyn jeder Fürst / Graff / Herr / und andere des Adels von allen iren reyßigen und anderen knechten und ehehalten / neben iren dienstplichten sonderlich glübd nemen / oder nemen lassen. Wes sie sich obgemelter Gotts schwür halben verwircken würden / sich derhalben gehorsamlich büßen zu lassen / wie vor der anderen unedeln Gottßschwürer und fluchen halben gesetzt und begriffen ist.

Unnd daß sich eyn jeder Fürst mit sampt gemelten seinen verwandten / Graffen / Herrn / und andern des Adels für sich / ire nachkommen und erben / also inn besser form nach noturfft zusammen verschreiben und verpflichten.

Item welche Graffen / Herrn / oder Adel sonderlich Churfürsten oder Fürsten nit verwandt / sonder on mittel / und alleyn unß unnd dem heyligen Reich zugehören / wöllen unnd meynen wir / daß die selben bei den pflichten / domit sie unß und dem heiligen Reich verwandt / sich vor gemelter Gottsschwür halben für sich / ire diener / knecht und ehehalten / inn allermassen halten sollen / wie oben / von wegen der Fürsten / Graffen / Herrn / und andern des Adels / so den Fürsten verwandt seind / auch der selben knecht und ehehalten klärlich gesetzt ist.

Und sich inn dem allem Fürsten / Graffen / Herrn / und andere des Adels / so fleissig halten unnd erzeygen / domit durch iren gerechten wandel die schuldige ehr Gotts / wie obgemelt / gefürdert / unnd nit verhindert werd / wie sie dann das iren stenden nach vor mindern personen zu thun schuldig seind.

[6.] Von der Landts und kriegßknecht Gottßlesterung / auch schwüren und flüchen.

Item nach dem under den Landts und kriegßknechten imm gebrauch ist / daß sie gewonlich inn iren Artickels brieffen schweren / Gottßlesterung zu straffen / auch etwann solch thäter vom leben zum todt richten / aber obgemelter Gottßschwür und flüch bei in keyn sonderlich buß haben / Demnach gebieten wir hiemit ernstlich allen Churfürsten / Fürsten und Stenden des Reichs / auch der fußknecht hauptleuten / unnd wöllen / so sie hinfüran Landsknecht bestellen und annemen / daß sie inn alle der selben geschworen Artickel brieff setzen / sich nit alleyn mit straff der personen / so Gott unserm schöpffer / unnd Marien seine gebenedeite muter / oder die lieben Gottes Heyligen lestern / sonder auch der Gottsschwür und flüchen halben mit der buß / die inen an iren solden abgezogen werden soll / gehorsamlich halten.

Und daß der selben Reichs ordnung / sovil Gottslesterung und Gotsschwür oder flüch betrifft / eyn jeder fußknecht / hauptmann gleichlautend abschriftt bei im haben / unnd den knechten neben dem Artickel brieff / den sie schweren / verlesen lassen sollen. Deßgleichen daß ire Provoson solch abschriftt auch haben.

So aber Landtsknecht nit under besetztem fendlin seind / sonder sunst inn Stetten / Märckten oder Dörffern zeren oder arbeyten / gegen den selben soll es aller gemelter straff halb / wie mit andern unedeln innwonern do selbst gehalten werden.

Item welche oberkeyt inn vorgemelten iren gebürenden handlungen / satzungen und ordnungen lässig und seumig erfunden werden / solt eyn margk goldts dem Reich fürter zu gemeynem nutz zu gebrauchen / verfallen sein / auch derhalb durch unsern Keyserlichen Fiscal vor unserm Cammergericht beklagt / und obgemelter massen einbracht werden.

[7.] Von warnung auff der Cantzel aller vorgemelter Gottslesterung und schwür halben.

Item soll auch eyn jeder pfarrher sein pfarrvolck alle Sontag vor den gemelten Gottslesterungen unnd schwüren fleissiglich warnen / wie im dann des eyn sondere verzeychnuß von der oberkeyt gegeben werden. Zu dem soll er der pfarrherr andern gemeynen gebeten das volck zum trewlichsten vermanen / zu bitten / daß Gott der Almechtig solche groß übel der Gottslesterung unnd schwür von dem Christlichen volck gnediglich abwenden wöll.

[8.] Von zutrincken.

Unnd nach dem auß trunckenheytt / wie man täglich befindet / vil lasters / übels und unrads entsteht / auch inn vergangnen Reichßtügen des zutrinckens halb geordnet und gesatz / daß eyn jede oberkeyt solch zutrincken abstellen unnd das zu vermeiden / die überfarer ernstlich straffen soll / seind doch solch ordnung und satzung biß anher wenig gehalten oder volnzogen worden / sonder hat der angezeygt mißbrauch und unwesenheytt des zutrinckens allenthalben je lenger je mer eingewurtzelt sich gemeret und überhandt genommen / darauß Gottslesterung / mort / todtschleg / ehebruch und dergleichen übelthaten gevolgt / unnd noch zu dem / daß etwan durch trunckenheytt die heymlicheyten / so billich verschwigen / offenbart werden / auch solch laster den Deutschen / deren mannheytt von alters hoch berümpft / bey allen frembden Nationen verächtlich.

Deßgleichen daß zu vil malen inn kriegs leuffen / dardurch zwischen den kriegs leuten zwitracht und meuterei entstanden / auch gegen den hauptleuten ungehorsam geberet / darzu werden dardurch alle zerung erhöhet / und ehrliche gastung und gesellschaft (darvon etwan die Deutschen fürnemlich gebreißt worden) gemindert und vermitten / zu geschweigen daß das zutrincken eyn endtlich ursach ist alles übels / unnd dem menschen an seiner seelen seligkeit / ehren / gunst / vernunfft und mannheytt nachteylich / Demnach gebieten wir allen unnd jeden Churfürsten / Fürsten und anderen Stenden / was wir den / wesens / standts oder lands die seind / daß sie iren underthanen zu exempell / unnd daß sie die selben zu straffen desto mer ursach haben / das zutrincken gantzlich für sich selbs meiden / auch an iren höfen / allem hoffgesind / und inn iren Fürstenthumen / herrschafften / landen / gebieten / und oberkeyten / allen iren underthanen ernstlich bei zimlichen peenen unnd straff das zutrincken zu meiden / verbieten / unnd darüber ernstlich halten / wie wir das hiemit ernstlich gebieten / und strenglich gehalten haben wöllen.

[9.] Von unordenlicher und köstlicheytt der kleydung.

Nach dem ehrlich / zimlich unnd billich / daß sie eyn jeder / wes wir den oder herkommen der sei / nach seinem standt / ehren und vermögen trag / domit inn jeglichem standt unterschiedlich erkantnuß sein mög so haben wir unß mit Churfürsten / Fürsten und Stenden

nachvolgender ordnung der kleydung vereynigt unnd verglichen / die wir auch bei straff und peen darauff gesetzt / gantzlich gehalten haben wöllen.

[10.] Von Bawerßleuthen auff dem land.

Und erstlich setzen / ordnen und wöllen wir / daß der gemeyn Bawerßmann / unnd arbeyte leut / oder taglöner auff dem land keyn ander dücher / dann innlendisch / so inn Deutscher Nation gemacht. Doch sammet / lündisch / mechlich / lirisich / und dergleichen gemeyn dücher / außgescheyden / tragen und anmachen mögen. Unnd die röck nit anders dann zum halben waden / auch daran nit über sechs falten machen lassen sollen. Doch mögen sie hosen von eynem lündischen / lirisichen oder mechlichen duch / nach dem das selbig seiner art nach zu hosen wieriger / und eyn barchen wammes on grosse weite ermeln machen lassen / aber inn alle weg unvertheylt / unzerschnitten und unzerstückelt.

Ferner wöllen wir / daß sie keinerley goldt / silber / perlin / oder seidens / außgestickte krägen an hembdern / sie seien mit goldt oder seiden außgestochen / auch keyn brost duch / straußfedern / oder seiden hosen bendel / und außgeschnitten schuh noch bareten / sonder hüdts unnd kappen an und aufftragen.

Deßgleichen iren weibern und kindern darüber zu tragen nit gestatten / welchen auch alle kreg / ubermuter / schleyer mit gulden leisten / gulden / silber / und seiden gürtel / korallen pater noster / alle goldt / silber / perlin und seiden gewandt an zutragen verboten sein soll / alleyn mögen ire döchter und junckfrawen eyn har bendlin von seiden tragen.

Deßgleichen mögen ire weiber zum höchsten eyn lündisch koller und keyn ander / dann schlecht beltz / als von lämmern / geysen / und dergleichen schlechte futer / alles unverbrent antragen und machen lassen.

[11.] Von Burgern und innwonern inn Stetten.

Item nach dem inn stetten gemeynlich dreierley burger und innwoner seind / als gemeyn burger und handtwercker / kauff und gewerbs leut / und andere / so imm Radt von geschlechten oder sunst ehrlichen herkommen / und irer zinß und renthen sich erneren / Darauff so setzen / ordnen und wöllen wir / daß die gemeyn Burger / Handtwercker / unnd gemeyne kremer keyn goldt / silber / perlin / sammet oder seiden / noch zerstücket / zerschnitten / oder verbremte kleyder / deßgleichen keyn Pirret / auch keyn Marder / oder dergleichen kostlich futer tragen / sonder sich mit zimlicher gebürlicher tracht / auch von rawen futer / mit geringen möschen / fuchssen / iltes / lemmern und dergleichen benügen lassen sollen.

Deßgleichen sollen sich ire haußfrawen und kinder inn irer kleydung auch halten / doch mögen ire haußfrawen eyn gulden rinck nit über fünff oder sechs gulden werth / on Edel gesteyn / eynn kragen mit seiden vernet / eyn schleyer mit eynem gulden leistlin nit über zwen finger breyt / eyn dammascken oder athlaß koller / eyn gürtel nit über zehen gulden werth den sie mit silber / doch unvergüldt / beschlagen / Deßgleichen die junckfrawen eyn sammet bendlin mit silber unvergüldtem beschlechts tragen mögen.

Item sollen die handtwercks knecht und gesellen keyn goldt / silber / seiden oder straußfedern tragen / auch keyn zerhawen oder zerschnitten kleydt an machen lassen / sich auch sunst inn irer tracht nit anders halten / dann jetzo von handtwerckern inn stetten gemelt ist.

Were es aber sach / daß eyn solcher handtwercker inn eyner statt inn radt würd erwelet / alßdann soll der selb mit kleydung sich nit anders / dann hernach von kauffleuten gemelt wirt / zu halten macht haben.

[12.] Von kauff und gewerbbleuten.

Item sollen die kauff und gewerbbleut inn stetten keyn sammat / damasck / athlaß oder seiden röck / goldt / silber / perlin / seiden / goldt / und silbere harhauben tragen / doch mögen sie schamlotten röck / auch seidne wammes / ausserhalb sammat und Carmesin athlaß unverbremt / deß gleichen guldene ring tragen.

Deßgleichen sollen sie keyn duch / die elen über zwen gulden werth inen anmachen lassen / oder eynich Marder / Zobel / Hermlin / unnd der gleichen futer antragen / wol mögen sie zum höchsten Marder kelen / und ire haußfrawen Vehene futer gebrauchen.

Item ire weiber sollen sich dergleichen inn kleydung halten / und an keynem kleidt über zwo elen sammat / seiden / athlaß oder damasck / doch oben herumb verbremen.

Item soll inen unverbotten sein zu tragen eynen gürtel auff zwentzig gulden werth.

Item eyn leist auff iren schleyern vier figer breydt.

Auch sammat unnd seiden koller mit vergüldten schlossen oder gesperr nit über zwen gulden werth.

Item ire döchter und junckfrawen mögen tragen eyn harbendlin von zehen gulden werth.

[13.] Burger inn stetten / so vom radt / geschlechten / oder sunst fürnemlich imm herkommen seind / und irer zinß und renthen geleben.

Aber Burger inn stetten / so vom radt / geschlechten / und sunst irer zinß und renthen geleben / die sollen sich inn aller massen inn irer kleydung erzeygen / als jetzo von kauff unnd gewerbbleuten vermelt werden / doch außgenommen / daß sie schammelotten röck / mit drei elen sammat zum höchsten verbremt / deßgleichen Marder futer / und keyn bessers / auch sammaten und seiden wammes / außgescheyden Carmesin unnd seidne harhauben an und auff tragen mögen.

Dergleichen soll inen erlaubt sein guldene ring zu tragen / doch daß solch ring über dreissig / vierdtzig / oder fünfftzig gulden nit werth seien.

Und sollen sich ire frawen inn massen / wie der kauffleut weiber mit der tracht halten / alleyn daß sie zum höchsten an irer kleidungen vier elen sammat oder seiden / doch ausserhalb Carmesin verbremen / dergleichen daß sie eyn guldene ketten von dreissig / vierdtzig / biß inn fünfftzig gulden / auch eyn gürtel / doch daß der nit über dreissig gulden werth sei / antragen mögen.

[14.] Vom Adel.

Ferner sollen die vom Adel keyn sammat oder Carmesin athlaß antragen / unnd inen zum höchsten damascken / oder dergleichen seiden zugelassen sein / den sie mit sechs elen sammat und nit darüber verbremen mögen. Deßgleichen mögen sie gulden ring unnd harhauben / auch eyn ketten / die nit über zwey hundert gulden werth sei / tragen / die sie doch mit eynem schnürilin umbwinden / oder durch ziehen soll / wie von alters herkommen.

Und so eyner eyns Fürsten Hoffmeyster / Cantzler / Marschalck oder Radt / und doch nit vom Adel were / der mag sich denen vom Adel wie obgemelt / gleich tragen.

Jedoch sollen hierinn Ritter außgescheyden sein / welche guldene ketten öffentlich on schnür antragen mögen / doch daß solch kette über vier hundert gulden nit werth sei.

Es soll inen auch Marder futer und dergleichen zu tragen un verbotten sein.

Item der vom Adel haußfrawen mögen vier seidene röck inen anmachen lassen / und die selbigen öffentlich tragen und haben / nemlich eyn sammat / unnd die überigen drei von dammasck / oder dergleichen seiden röck / und nit über vier / doch on perlin / silber oder

goldt / unnd ob sie die selbigen verpremen lassen wolten / mögen sie solchs thun / von perlin oder silber alleyn oben herumb / und nit über eyn halb viertheyl eyner elen breydt. Aber eyns Ritter weib mag solch verbremung mit goldt / doch oben herumb / und nit höher / dann eyns halben viertheyl einer elen breyt thun. Ob aber etlich weren / so mer kleyder / dann jetzo gemelt / hetten / und die selbige für ire kinder und döchter behalten wolten / soll inen unbenommen sein.

Auch mögen sie pareten unnd gulden hauben (doch daß die gebende und geschmuck darauff nit über viertzig gulden werth seien) tragen.

Item mag eyn edelfraw an ketten / deßgleichen an häfftlin / halß bandt und andern kleynotern / ausserhalb der ring / auff zwey hundert gulden werth und nit darüber an ir tragen.

Item an gulden borten unnd güteln nit über viertzig gulden werth.

[15.] Von Doctorn.

Dergleichen sollen und mögen die Doctor unnd ire weiber auch kleyder / geschmuck / ketten / gulden ring / und anders irem standt unnd freiheytt gemeß tragen.

[16.] Von Graffen und Herrn.

Item sollen Graffen und Herrn keyn gulden und silbern stück tragen / sonder alleyn sammet / carmasin unnd anders seiden gewandt / doch mit gold nit verbremet / es were dann eyn Ritter.

Item mögen sie gulden ketten / doch nit über fünff hundert gulden werth tragen.

Deßgleichen mögen Graffen und Herrn alle futer / außgenommen Zobeln und dergleichen höchste futer antragen.

Item ire Eheliche gemahel mögen alle seidene gewandt mit gulden und silbern stücken verbremet tragen / doch keyn ketten oder kleynet über sechs hundert gulden werth / noch gantz gulden oder silbern stück / sonder sich zu unterschiedt des höhern standts der selben zu tragen enthalten.

[17.] Pferdts zeugk.

Nach dem auch eyn überflüssiger uncost inn pferd gezeugen befunden / so sol hinfürther keyner eynichen zeugk über zwen gülden werth auch messing unnd gelben zeugk füren / er sei dann Ritter oder Doctor / auch keyn Graff / Herr / Ritter oder knecht keyn zeugk von sammet / seiden / düchen / noch etwas von goldt oder silber daran füren / alleyn herinn Churfürsten / Fürsten / und Fürstmessigen außgenommen / welche irem Churfürstlichem und Fürstlichem standt nach inn solchen zeugen sich halten mögen.

Item ob jemandts von seinem Fürsten / Herrn / oder sunst eynes höhern standt / etwas von kleydung oder kleynoter geschenckt / dieselbig soll er seinem Fürsten und Herrn zu ehren an zutragen macht haben / unnd inn dem fall unverbotten sein / doch soll keyn geferd hierinn gebraucht werden.

Dieweil auch dise ordnung alleyn fürgenommen / daß die übermessigkeyt und köstlicheyt der kleyder abgewendt und verhüt werd / ob dann eynicher Churfürst / Fürst oder Standt inn seinen gebieten und oberkeyten der kleydung halber eynich ordnung / die schärpffer und mer / dann dise eingezogen / seiner landtschafft zu gutem auffrichten wölt / oder auffgericht hett / das soll dem selben Churfürsten / Fürsten und Standt auch zugelassen / und durch dise unsere ordnung unnd satzung unbenommen sein. Es sol auch keyner zu verheyratung seiner kinder / eben der ordnung zu geleben schuldig / sonder mag eyn jeder seiner gelegenheytt und vermögen nach die selben minder / aber nit höher / kleyden und außsetzen.

Wir setzen / ordnen und wöllen auch inn sonder / daß alle Ertzbischoff / Bischoff und Prelaten ire geystlichen daran halten / daß sie sich mit iren kleydungen inn kirchen unnd auff gassen / als iren standt nach wol geziempt / wie dann die geystlichen recht und die erbarkeyt das erfordert / erbarlich und geystlich tragen und halten / unnd unzimlich köstlicheyt abstellen.

Item soll auch der unnütz kost / so biß anher mit vergulden an kupffer / holtz und steyn gelegt / vermitteln werden / und die goldtschmitt bei peen und straff zehen gulden nichts dergleichen vergulden / darüber eyn jede oberkeyt strenglich halten soll.

[18.] Von Reyßigen knechten.

Item die reyßigen knecht sollen keyn seiden gewandt antragen / auch an kappen / hauben oder hembdern nichts güldens oder vergülts anmachen lassen / oder tragen / sonder sich mit der kleydung / wie die selbig inen von irer herrschafft oder Edelmann nach eyns jeden landts gebrauch geben wirt / begnügen lassen. Wo sie sich aber für sich selbs kleyden wöllen / mögen sie sich auffs höchst Lündisch ankleyden / doch unzerschnitten und unzerhackt.

[19.] Von Kriegßleuten.

Item die kriegßleut / so eyner eyn Ritter oder Edelmann were / sollen und mögen sich / als oben vonn Rittern und Edelleuten vermeldt / tragen. Were er aber von geringerm standt / dann vom Adel herkommen / und eyn hauptmannschafft / fenderich / musterherr oder dergleichen hohe ampt hett / wöllen wir im zulassen / sich zu tragen / wie eyn ehrlicher burger vonn geschlechthen inn stetten / als oben gesetzt ist. Were er aber eyn gemeyner knecht / soll er sich inn seins herrn gebieten und oberkeyten diser ordnung unnd seinem standt gemeß halten. Aber eyn kriegßmann / so eynn dienst hett / oder hauptmann und imm zugk were / und des eyn paßbort oder urkundt würd anzeygen / der mag sich nach gestalt der leufft / unnd wie im gelegen / kleyden und tragen.

Item die bergknappen / so an freien bergkwercken seind / und eygen ordnung haben / sollen sich der ort ihrer bergkbordnung halten / unnd der geleben / weren sie aber ausserhalb der selbigen freien bergkwerck oder sunst an bergkwercken / die statt recht hetten / sollen sie sich diser unserer ordnung nach gemeß halten.

Item Schreiber inn Cantzleien sollen keyn seiden gewandt / gold oder silber / ausserhalb güldine ring tragen.

Item der geystlichen diener mögen sich / wie jetzund von Schreibern inn Cantzleien gemelt ist / gemeß inn irer kleydung halten und tragen.

Eyn Secretari / Castner / Vogt / Schosser / Pfleger / unnd der gleichen Amptleut / so nit vom Adel / mögen eyn schamlot / und ir kleydung / wie Burger inn stetten vonn geschlechthen antragen unnd machen lassen.

[20.] Von gemeynen und unehrlichen weibern.

Nach dem auch / auß dem vil ergernuß imm heyligen Reich entsteht / daß die gemeyne und andere unehrlichen weiber seiden / goldt / silber / unnd andere zirliche kleyder tragen / davon manig fromme / weib und döchter verleyttet wirt / auch dardurch under erbarn unnd unerbarn / keyn underscheyd zu erkennen. Gepietten wir ernstlich und wollen / daß die unehrlichen weiber keyn hoch zirlich kleyder / oder geschmuck / auch nichts verprembts oder güldene schleyer / sonder eyn jede der selben sich nach des landts gebrauch tragen soll / darauff die oberkeyt sonder acht haben und das nit gedulden soll.

[21.] Von nachrichtern.

Es soll auch eyn jede oberkeyt / eyn fleissig innsehens thun / daß sich die züchtiger / nachrichter / und feltmeyster oder abdecker / mit irer kleydung tragen / damit sie vor andern erkent werden mögen.

[22.] Von der Juden kleydung.

Deßgleichen / daß die juden eyn gelen rinck / an dem rock oder kappen allenthalben unverborgnen zu irer erkantnuß öffentlich tragen.

Und damit dise unsere satzung und ordnung / der übermessigen unordenlichen kleydung und kleynodter desto vestiglicher gehalten und vollenzogen werde. So gebieten wir allen unnd jeden Churfürsten / Fürsten / Prelaten / Graven / Freien herrn / Ritters / Knechten / Schultheysen / Burgermeystern / Richtern und Rethen / hiemit ernstlich und wollen / daß sie für sich selbs / diß unser ordnung strenglich halten / auch gegen iren underthanen vestiglich vollentziehen / also wo jemants inn deß überdretten / unnd überfahren / soll eyn jede oberkeyt die selbig bei verliering des kleydts oder kleynodts / so wider diß unser ordnung getragen / darzu eyner gelt buß / so zwifachtig als vil / als das kleydt / oder kleynod werthe / der burgerlichen oberkeyt / des orts zu werden / straffen. Und ob eynich oberkeyt inn der straff und handthabung seumig und hinlessig erfunden / und durch unsern Fiscal zu abwendung derhalb ersucht und doch darauff verharren würde / alßdann soll unser Fiscal gegen solcher hinlessigen oberkeyt / und auch dem überfahrenden underthanen auff obgamelte peen und straff procediren / handeln und volnfaren.

[23.] Von überigen unkosten der hochzeit / kinder Tauff und begrebnussen.

Nach dem auch mit gastung und schenckungen zu Hochzeiten / Hingaben / Kindtauffen / Kindtbetten / Faßnacht / unnd den begrebnussen / Kirchweihen / vil überichs unkostens gemacht wirdet / welchs zu mercklichem nachtheyl gemeynes nutz je lenger je mer beschwerlicher wechst und zunimpt / damit aber solchs dester füglicher und baß abgestellt und gebessert werden mag. So ordnen / setzen unnd wöllen wir hiemit ernstlich gebietend / daß eyn jeder inn seinem Fürstenthum / Graffschafft / herrschafft / oberkeyt und gebiete / die obgamelten kosten der hochzeiten / Erstenmeß / Kindtauff / Kindtbethe / Kirchmessen abstellen / auch dem selben eyn zimlich gute ordnung machen / und daß solchs alles mit darauff gesetzten bussen und straffen unnachlessig gehandt habt werd.

[24.] Von taglönern und arbeytern / botten lone.

Dieweil auch der taglöner und arbeyter halb / umb den täglichen pfenning eyn grosse unordnung allenthalb ist / inn dem / daß niemants / so derselben notturfftig / die überkommen mag / er geb dann inen ires gefallens / Nach dem aber die taglone / bottenlone / Müntz / die geschafft und arbeyt inn den landen / nit gleich / So wollen wir / daß eyn jede oberkeyt inn irem gebiete eyn stattlich ordnung und satzung derhalb auffricht damit der jhenig / so ire bedörff nit irs gefallens übernommen / unnd der taglöner / mann und weibs personen / winther unnd sommer zeit / wes sie jedes tags zu lone haben und nemen sollen / wissens haben mögen.

[25.] Von tewer zerungen bei den wirdten.

Und nach dem tewrer zerung halb bei den wirdten / vil beschwerung den gosten und andern / so die strassen täglichs gebrauchen müssen zugefügt / und nit alleyn dem gemeynen man / sonder auch Churfürsten / Fürsten und iren bottschaftten und allen handtirern unnd wanderern beschwerlich / darauß erfolget / daß alle zerung auffgestigen und täglichs auffsteigen / auch

alle essenspeiß etwas höchlich über tewert werden / dem zu begegnen / setzen ordnen unnd wöllen wir / daß allenthalben imm Reich alleyn / das drucken male gegeben / und durch jeden der tranck sonderlich bezahlt werde. Und nach dem die zerung an eynem ort wollfeyler dann an dem andern / und solchem drucken male inn eyner gemeyn nit wol eyn satzung zumachen / So ist ferrer unser meynung / daß eyn jede oberkeyt inn iren gebieten eyn ordnung und satzung / den wirtten under inen gesessen / auffricht / und verordne / das ordenlich nit under oder über vier essen geben / auch eyn satzung mach / was der gast ordenlieh für solch drucken mal geben soll / Ob aber eyn gast / besser leben wolt und mer haben / dann vier gericht oder essen / wie gemelt / so soll das selb im auch unbenommen sein.

Item soll eyn jede oberkeyt den wirten eyn maß geben / wie tewer und hoch sie den wein und bier / brot / und fleysch verkauffen mogen nach gelegenheyt der zeit und landts so wolfeyl oder tewrung zufallen würde.

Deßgleichen soll durch jede oberkeyt des stallmuts und haberns halber auch ordnung und maß gegeben werden / und sonderlich daß der haber angeschlagen / und den wirthen nit zugelassen werd über den dritten oder vierden pfenning daran zu gewinnen / oder die gest ires gefallens daran zu übernehmen / alles mit bussen und straffen / die eyn jede oberkeyt so an den orten / do die wirth gesessen / die burgerlich oberkeyt on mittel haben / auffsetzen / einnehmen / und damit die ordnung handthaben / unnd darüber halten sollen.

Doch soll eyn jede oberkeyt / under denen die wirth gesessen / nach gestalt und gelegenheyt der jar / ob die selbigen thewer oder wolfeyler für fallen / ire ordnung zu ändern oder zu geben macht haben / welche doch lenger nit weren / dann so lang die wolfeyle und thewre jaren erfunden.

Und damit oberzelte übermässigkeyt und thewerzerung dester unverzüglicher unnd baß abgestalt / so gebieten wir allen Churfürsten / Fürsten / Prelaten / Graffen / Freien Herrn / Rittern / Knechten / Schultheyßen / Burgermeystern / Richtern und Rädten / daß sie solche ordnung innwendig sechs Monaten / nach endung diß Reichßtags / inn iren gebieten auffrichten und publiciern lassen / alles bei peen zweyer marck lötig goldts. Welche aber inn dem seumig oder hinlässig befunden / alßdann hat unser Keyserlich Fiscal bevelh gegen der selben hinlessigen oberkeyt auff obgemelte peen zu procediern unnd zu handeln / darnach mag sich eyn jeder wissen zu richten.

[26.] Von wucherlichen Contracten.

Nach dem unß fürkommen / wie biß anher imm heyligen Reich manigfaltig wucherlich Contract / die nit alleyn unzimlich / sonder auch unchristlich wider Gott und recht geübt worden seind / und täglichs geübt werden / als daß etlich eyn summa gelts / als acht hundert gulden / hin leihen sollen / und doch inn kauff brieff mer / als tausent gulden setzen lassen / dardurch inen mer / dann fünff vom hundert verzinset / und imm widerkauff mer dann ire hauptsumma gewesen / empfangen. Deßgleichen etliche sein sollen / die umb eyn kleyne verseumung der zeit / so sie der bezalung zu thun ansetzen / eyn übermässig interesse fordern / und mit der hauptsumma steigen / und die selbig umschlagen.

Item daß etlich getreydt / pferd / dücher / und dergleichen warh an eyn gelt kauffs weiß anschlagen / und vil höher / dann solche warh immer mag werth sein / und dardurch eyn mercklichen grossen wucher / als meniglich wissen / zu wegen bringen.

Item daß etlich ir gelt hinweg leihen / nemen vom hundert eyn nemlichs / und muß der entleher inen darzu eyn mercklich dienstgelt / darumb sie doch zu dienen nit schuldig seind / verschreiben / auch solch dienst gelt on bezalung der hauptsumma nit auffschreiben oder auffsagen dürfen oder mögen.

Item daß etlich alleyn gelt an münzt hinweg leihen / lassen doch die verschreibungen auff goldt stellen.

Item daß etlich eyn nemlich summa gelts auch vergeblich hinleihen / aber dargegen muß der entlehener inen etwan eyn grosse warh und gantz inn eynem geringen werth zustellen / darinn sie ire hauptsumma und eyn grossen genieß wol doppel oder dreifachig haben und befinden.

Item etlich leihen ir gelt mit disen verbottnen gedingen und pacten hinweg / daß der entleher zu vier mercken / so die im ernennen / eyn namhafftigs dafür verzinsen / oder auff gelt geben muß / thut wol etwan mer / dann vom hundert zwentzig.

Dieweil aber solch unnd dergleichen contract / auch der wucher ungöttlich inn gemeynen geschriben rechten / darzu inn unser und des Reichs ordnung imm jar Fünfftzehn hundert alhie zu Augspurgk auffgericht / höchlich verboten / so thun wir mit radt / wissen und willen unserer und des heyligen Reichs Churfürsten / Fürsten und Stend solch ordnung auß rechter wissen erneuen unnd bekrefftigen / setzen / ordnen unnd wöllen darauff / daß solch wucherliche contract und hendel gantzlich und zu mal / nach publication und verkündigung diser unserer ordnung vermitteln / unnd durch niemandts / wes wir den oder standts der sei / fürgenommen oder gebraucht werden sollen / domit allen richtern / geystlichen unnd weltlichen gebietende / wenn solche wucherliche contract für sie bracht / daß sie die selbigen unwirdig / kraftloß und unbündig erkleren / und declariern / wie wir sie auch hiemit als unkrefftig unbündig erkleren und erkennen / und auff solch contract keyn execution oder volnziehung thun oder verhelffen / zu dem daß derjhenig / so solchen wucherlichen contract geübt / den vierdten theyl seiner hauptsumma verloren / und der selbig seiner burgerlichen oberkeyt an etlichen orten / Erbgericht genant / heym gefallen / und auff solchen vierdten teil durch die selbig burgerlich oberkeyt gestrafft werden sol. Und so die selbig mit wissen seumig erfunden / soll alßdann des selben oberkeyt / oder wo die selbig seumig / unser Fiscal die oberkeyt umb eyn nemlich peen / als zwey / drei oder vier marck lötigs goldts / beklagen und annemen.

Und nachdem die widerkauffs gülden allenthalben inn landen gemeyn seind / so soll hinfürther von dem hundert nie mer dann fünff / wie gebruchlich / gegeben und genommen werden. Und hinfürther die verschreibung auff widerkauff / wie widerkauffs recht beschehen / was dar über gegeben / genommen oder gehandelt / wöllen wir das selbig für wucherlich geacht und gehalten / und wie obgemelt / gestrafft werden.

[27.] Von Juden und irem wucher.

Item nach dem inn etlichen orten imm Reich Deutscher Nation Juden die wuchern / unnd nit alleyn auff hohe verschreibung / bürgen / und eygen underpfandt / sonder auch auff raublich und dieblich güter leihen / durch solchen wucher sie das gemeyn arm noturfftig unfürsichtig volck / mer dann jemandt gnug rechnen kan / beschweren / jämlich und hoch verderben / Setzen / ordnen und wöllen wir / daß die Juden / so wuchern / von niemands imm heyligen Reich gehaußt / gehalten / oder gehandthabt werden / daß auch die selben imm Reich weder frid noch gleydt haben / und inen an keynen gericht umb solche schulden / mit was schein der wucher bedeckt / geholffen. Domit sie aber dannoch ire leibs narung haben mögen / wer dann Juden bei im leiden wil / der soll sie / doch dermassen bei im halten / daß sie sich des wuchers unnd verbottne wucherliche keuff enthalten / und mit zimlicher handtierung und handtarbeyt erneren / wie eyn jede oberkeyt das selbig seinen underthanen und dem gemeynen nutz zum nützlichsten und trüglichen zu sein / ansehen und ermessen würd / hiemit alle freiheyten / so gemeyne Judenschafft do gegen hett / oder künfftiglich erlangen würd / auffhebend und vernichtigend.

[28.] Verkaufung der wüllen dücher / gantz oder zum außschnitt / mit der elen.

Dieweil auch befunden / daß inn verkauffung der wüllen dücher gantz oder zum außschnitt vil vorteyls gebraucht / auch der kauffer inn dem schwerlich über vorteylt / nemlich daß die dücher an den ramen zu vil gestreckt werden / und demnach imm wasser eyn mercklichs

dem kauffer abgeht / auch zu zeiten die dücher blöterig werden / alles zu abbruch und ringerung gemeynes nutz / Demnach setzen / ordnen und wöllen wir daß hinfürter imm Reich Deutscher Nation keyn duch mit der elen imm außschnitt verkaufft / es sei dann zu vor genetzt und geschoren. Wes aber gantz dücher weren / die selben sollen ungereckt oder gestreckt / aber doch genetzt / verkaufft werden / bei straff unnd verliering des selben duchs / Weren die aber genetzt und geschorn / und wider an die ramen gespannt / befunden / die selben dücher sollen verloren / und inn beyden obberürten fellen die straff der oberkeyt / darinn die dücher feyl gehabt werden / und der ort der bürgerlichen gerichts zwang on mittel zugehörig zustehn / Und soll dise unser ordnung inn sechs monaten den nechsten nach endung unsers gehalten Reichßtags angehn / unnd hinfürter also unnachläßlich volnzogen werden.

Und wo eynich oberheyt derhalb unfleissigs innsehens thet / und die überfarer nit strafft / soll eynem jeden erlaubt sein vor des überfarers gebürlichen richter / oder an dem ort er domit betretten / zu den stücken oder düchern / domit er ehgemelt satzung verbochen / rechtlich zu klagen und im zu zustellen zu begeren / die alßdann nach gnugsamer erfahrung im rechtlich zuerteylt / und darauff verholffen werden soll.

[29.] Verkaufung des Ingwers.

Item nach dem an unß vil klag gelangt / daß mit dem Ingwer allerley vortheyls und betrugs / gemeynem nutz zu nachteyl gebraucht / so wöllen wir / daß nach verscheinung sechs monat / nach endung dis unsers Reichßtags keyn gefärbter / sonder alleyn weisser ungefärbter Ingwer imm Reich feyl gehabt oder verkaufft / bei verliering des selben Ingwers.

[30.] Von eelmaß / maß und gewicht.

Weiter ist zu fürderung gemeynes nutz / und Deutscher Nation zu auffnemen und gutem / für fruchtbar angesehen und erwegen / daß imm heyligen Römischen Reich eyn gemeyn eel zu allerley gewandt / auch eyn gemeyn maß zu wein / bier und dergleichen / Item eyn gemeyn getreyd maß / auch eyn gemeyn gewicht werd auffgericht / vilerley betrugs und vortheyls imm kauffen und verkauffen zu fürkommen / deßhalb dann auff vil weg / wie solchs am besten für zunemen geradtschlagt. Dieweil man sich aber der zeit deßhalb nichts endtlichs auß vilerley ursachen hat entschliessen und vergleichen mögen / ist solch sach auff den tag der fürgenommen visitation des Cammergerichts und anderer sachen auff den ersten tag des monats Martii genn Speier geschoben / also das do selbs die verordente Räth von unß / auch Churfürsten und Fürsten do von weiter reden / radtschlagen und schliessen sollen.

[31.] Von reysigen knechten und dienstbotten.

Nach dem sich auch vil begibt / daß eyner dem andern seine knecht und diensthalten auffsetzlicher weiß thut abdingen / auch dienstbotten und knecht zu zeiten mutwilliglich auß iren diensten tretten / wöllen wir / daß keyner eyns andern reysigen knecht unnd andere dienstbotten annemen soll / er zeyg dann zu vor eynen urkunt an / daß er von seinem Herrn und Edelmann mit willen und ehrlich abgescheyden sei.

Es sol auch eyn jede oberkeit / so vil die dienstbotten betrifft / inn seinen gebieten eyn satzung (nach dem der lon inn wenig iaren etwann hoch gestigen) auffrichten / wie die selbig nach eyns jeden landts gelegenheyt / iren underthanen und gemeynem nutz zum fruchtbarlichst ansehen wirt domit sie ires gefallens nit auß den diensten tretten / und der selben ungehorsam und eygen will fürkommen werd.

[32.] Daß büchsen zu roß und zu fuß nit sollen geführt noch getragen werden.

Dieweil auch inn kurtzen jaren eyn schedlicher mißbrauch auffgewachsen / daß gemeynlich zu roß unnd zu fuß feüer und andere büchsen über landt geführt und getragen werden / welchs an im selber nit zu mannlicher that reicht / sonder mer erschröcklich ist / auch dardurch vil unradt und fridbrüchig handlung sich begeben / die unschuldigen auff den strassen überrennt / gefangen / und auch etwan jämmerlich entleibt werden / Demnach ordnen / gebieten und wöllen wir / daß hinfürter keyner zu roß oder fuß büchsen füren / tragen oder gebrauchen soll / Unnd ob eyner oder mer also wider dise unsere satzung mit büchsen betreten / alßdann soll die oberkeyt / under der die überfarer gesessen / und der ort der burgerlich gerichts zwang on mittel zustendig / oder auch die oberkeyt / under der der überfarer mit der büchsen betreten / dem selbigen übertretter die büchsen nemmen / unnd darzu / ob er eyn bawer / umb fünff gulden / eynen reysigen umb acht gulden / eyn Edelman zehen / und sunst eynen Herrn oder der gleichen höhers standts / umb zwölff gulden zu straffen macht haben.

Jedoch soll eynem jeden inn seinem schloß oder behausung zu der gegenweer büchsen zu haben unbenommen sein.

Item ob eyner alleyn inn seinem gebiet / und innwendig seiner oberkeyt zum lust / etwa mit eyner büchsen birssen wolt / oder domit zum ziel mit guter ehrlicher geselschafft (alßdann gemeynlich inn den stetten gebreuchlich) schiessen wolt.

Deßgleichen ob eyn Landtßknecht offentlichen kriegem nach züg unnd des von seinem hauptmann eyn urkundt oder paßborten anzeygen möcht.

Item so eyner oder mer mit büchsen durch seine oberkeyt etwan inn der nacheil oder sunst fridbrechern oder mißhendlern nach geschickt würd / oder sich oder andere beleydten ließ / dise alle inn ob gelt straff nit gefallen / noch die selbig verwirckt haben soll.

[33.] Von leichtfertiger beywongung.

Dieweil auch vil leichtfertig personen ausserhalb von Gott auff gesetzter Ehe / zusammen wonen / auch der öffentlich Ehebruch ungestrafft gestatt / dardurch der Almechtig / nach dem es wider sein göttlich gebott hoch beleydigt / auch zu vilen ergernussen ursach gibt / Derhalb ordnen und wöllen wir / daß eyn jede geystlich und weltlich oberkeyt / der solchs ordenlich zugehört eyn billich innsehens haben soll / domit solch öffentlich laster der gebür nach ernstlich gestrafft / und nit geduldt werd.

[34.] Von bettlern und müssig gengern.

Wir wöllen auch / daß eyn jede oberkeyt der Bettler und anderer müssig genger halber eyn ernstlich innsehens thü / domit niemands zu bettlen gestattet werd / der nit mit schwacheyt oder gebrechen seins leibs beladen / und des nit noturfftig sei. Item daß auch der Bettler kinder / so sie ire brot zu verdienen geschickt seind / von inen genommen / und zu handtwercken und sunst zu diensten geweißt werden / domit sie nit also für und für dem bettel anhangen. Item daß auch die oberkeyt versehung thü / daß eyn jede statt und Cummun ire armen selbst ernerer und underhalten / und imm Reich nit gestattet an eynem jeglichen ort frembde zu bettlen. Unnd so darüber solche starcke Bettler befunden / sollen die selbigen vermög der recht oder sunst gebürlich gestrafft werden / andern zu abschew und exempel / es were dann sach / daß eyn Statt oder Ampt also mit vilen armen beladen / daß sie der ort nit möchten ernert werden / so soll die oberkeyt die selben armen mit eynem briefflichem schein und urkundt inn eyn ander ampt zu fürdern macht haben.

Item soll auch eyn jede oberkeyt an orten / do Spital seind / daran und ob sein / daß solch Spital fleissig underhalten und gehandthabt auch ire nutzung und gefell zu keynen andern sachen / dann alleyn zu underhaltung der noturfftigen armen / und zu gütigen barmhertzigem sachen gekert und gebraucht werden.

[35.] Von den Ziegeinern.

Der jhenigen halben / so sich Ziegeiner nennen / und wider und füre inn den landen ziehen / gebieten wir allen Churfürsten / Fürsten unnd Stenden bei den pflichten / domit sie dem heyligen Reich verwandt / ernstlich und wöllen / daß sie hinfür die selben Ziegeiner / nach dem man glaublich anzeygt hat / daß sie erfärer / verreter und außspeher sind / unnd die Christen land dem Türcken / und andern der Christenheyt feinden verkundtschafften / inn und durch ire land nit ziehen / handeln noch wandeln lassen / noch inen des sicherheyt und gleydt geben. Meynen unnd wöllen auch / daß sich die Ziegeiner innwendig drei monaten nechst nach dato diser unser ordnung / auß den landen Deutscher Nation thun / sich der enteussern / und darinn nit finden lassen. Wenn wo sie darnach betretten / und jemandts mit der that gegen inen handeln oder fürnemen würd / der soll daran nit gefrevelt noch unrecht gethon haben.

[36.] Von den Schalcksnarrn.

Item von der wegen / so sich narrheyt annemen / wöllen und ordnen wir / wo jemandts die selben haben will / daß er die selbigen halt / daß sie andere unbelestigt lassen. Es soll auch niemandts eynichem man oder frawen / der oder die nit inn sein brot gehörig / weder schildt / wapen / ring / oder dergleichen anhängen oder geben / und welche jetzundt schildt / wapen / ring oder dergleichen haben / die inen ire gebrot herrn nit geben hetten / sollen sie bei verlierung der selben abthun / und nit mer tragen / do mit die alte gewonheyt der newen ordnung keyn irrung mach.

Item sollen auch hinfüro die Herrn und die vom Adel ire schildt / ring / ketten / oder dergleichen den schalcks narrn also leichtiglich / als biß anher beschehen / anzuhencken und zu geben vermeiden.

Aber andere schalcks narrn / so Churfürsten und Fürsten mit diensten nit verwandt / und wider obgemeselte ordnung imm Reich erfunden / sollen nit gelitten / sonder durch eyn jede oberkeyt / wo die betretten gestrafft werden.

[37.] Von den pfeiffern.

Item soll eyn jeglicher Fürst und oberkeyt iren pfeiffern / trommetern / spilleuten verbieten / domit sie hinfürter andere leut umb opffer gelt / trinckgelt oder gaben unbesucht lassen / auch solchs inn ire pflicht einbinden / nach dem auch die botten understehn dergleichen zusamlen / soll solchs abgestellt werden.

[38.] Von landtfarern / sengern und reimsprechern.

Nach dem auch mancherley leichtfertig volck befunden / die sich auff singen und sprüch geben / und darinn den geystlichen und weltlichen standt verächtlich antasten / und zu beyden seidten gefasset / sind sie bei den geystlichen / singen sie von den weltlichen / und herwiderumb bey den weltlichen von geystlichen / welchs zu zwispalt unnd ungehorsam reychet / Ist unser ernstlich bevelh unnd meynung / wo sie betretten / daß sie von der oberkeyt gestrafft / unnd mit inen inn aller massen gehalten werden / als von schalcks narren oben gemelt ist.

[39.] Von handtwercks Sünen / Gesellen / Knechten und Lerknaben.

Dieweil in dem heyligen Römischen Reich Deutscher Nation gemeynlich inn Stetten und Flecken / darinn dann bißher die geschenckt und ungeschenckte handtwercker gehalten werden / von wegen der meyster sün / gesellen / knecht unnd lerknaben / vil unruh / widerwillen / nachteyl / und schaden / nit alleyn under inen selbs / sonder auch zwischen der selben handtwerck meystern / und andern / so arbeyt von inen außbereydt / gemacht und

gevertigt haben / sollen von wegen der müssigen umbgehns / schenckens und zerens der selben meyster sün unnd handtwerck gesellen bißher vilfältiglich entstanden seind. Demnach wöllen wir / daß inn den selben geschenckten und ungeschenckten handtwercken / als vil der inn dem heylichen Reich inn Stetten oder andern Flecken inn gebrauch / die handtwerck gesellen / so jährlich oder von monat zu monat von inen den frembden ankommenden gesellen / die dienst begeren / umb die selben dienst zu werben / und zu andern bißher erwelt worden / inn alle weg absein / Wo aber jemandt von den selben frembden ankommenden handtwercks gesellen inn eyner oder mer Stett oder Flecken ankommen / dienst / oder eyynn meyster begeren / der soll sich allwegen von solcher sach wegen bei des selben seins gelerten handtwercks zunfft oder stuben knecht / oder wo kein zunfft oder stuben were / bei des selben handtwercks gesellen angenommen wirths und vatter / oder bei dem jüngsten meyster / so jeder zeit des selben handtwercks seind / oder aber bei den jhenen / so von eyner jeden oberkeyt darzu verordnet seindt / oder werden möchten / der selb zunfft oder stuben knecht / oder angenommen wirth unnd vatter / oder verordent / für sich selbs / oder durch seinen knecht oder jüngsten meyster / soll auch alßdann und zu jeder zeit mit getrewem fleiß / und wie der ort der gebrauch ist / dem selben ankommenden handtwercks gesellen umb dienst und eyn meyster besehen und werben / inn allermaß wie hievor die erwelten handtwerck gesellen und knecht zu jeder zeit gethon hetten. Doch soll inn und nach dem allem das samentlich schencken und zeren zum an und abzugk / oder sunst inn ander weiß / keyns wegs hinfürt gestatt werden. Es sollen auch eynich straffen von obgemelten geschenckten oder nit geschenckten handtwercks meyster sünen und gesellen nit mer fürgenommen / gehalten noch gebraucht / auch keyner den andern weder schmehen / noch auff noch umb treiben / noch unredlich machen / welcher aber das thet / das doch nit sein / so soll der selb schmeher solchs vor der oberkeyt des orts außfüren. Ob aber der hierinn ungehorsam erschien / der soll für unredlich gehalten werden / so lang und vil / biß das / wie ob steht / außgefürt wirt. Unnd was sunst eyn jeder spruch und forderung zu dem andern umb sachen / so eyn handtwerck nit betrifft / hett / oder zu haben vermeynt / das soll eyn jeder vor der oberkeyt oder flecken / darinn sie betretten werden / oder sich enthalten / und umb sachen eyn geschencks oder nit geschencks handtwerck belangend / vor der zunfft oder denselben handtwerck nach gutem erbarn brauch der ort / wie sich gebürt außgetragen / und welcher meyster sun oder gesell solch obgemelt ansehen / erkantnuß unnd verträg nit annemen noch halten wolt oder würd / imm Reich Deutscher Nation inn Stetten und Flecken ferner zu arbeyten / und solch geschenckt oder nit geschenckt handtwerck zu treiben nit zugelassen / sonder auffgetriben unnd weg geschafft werden / darnach sich meniglich hab zu richten.

Doch eyner jeden oberkeyt / so regalien von unß und dem heyligen Römischen Reich hat / unbenommen / diß unser ordnung nach eyns jeden landts gelegenheytt einzuziehen / zu ringern und zu meßigen / aber inn keynen weg zu erhöhen oder zu meren.

Und daß alle und jede obgemelte punct und artickel diser unser ordnung / so zu auffnemen und gedeihen gemeynes nutz mit radt / wissen und willen Churfürsten / Fürsten und Stend also fürgenommen unnd auffgericht sein / durch eynen jeden Standt des Reichs / was wir den oder wesens der were / bei vermeidung straff und peen / wie obgemelt / strenglich gehalten und volnzogen werden / das ist unser will und ernstlich meynung.

Geben inn unser und des heyligen Reichs statt Augspurg / den neundtzehenden tag des monats Novembris / Nach Christi unsers lieben Herrn geburt / Fünfftzehen hundert und dreissigsten / unsers Keyserthumbs imm zehenden / unnd unserer Reich imm fünfftzehenden jar.

CAROLUS.

Ad Mandatum Caesareae et Catholice Ma. proprium.

Alexander Schweyß sBt.

Alber. Card. Mogun. etc.

Archicancellarius sßt.

[Quelle: Weber, Reichspolizeiordnungen]